| Kreisstadt Bergheim<br>Der Bürgermeister | | | Vorlage Nr.: 390/2025<br>öffentlich | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Mitzeichnungen | | | | |
| Dezernat: II<br>FBL: Herr Wirtz | | | | | |
| AbtL: Herr Rosen<br>Verfasser: Herr Wirtz | | | | | |

| **Vorgesehene Beratungsfolge** | |
|---|---|
| Gremium | Datum |
| A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften | 09.12.2025 |
| Rat | 15.12.2025 |

| **TOP** | **Mitteilung**<br>**Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2027 bis 2029** |
|---|---|

**Erläuterungen:**

**1. Sachverhalt**

**1. Ausgangslage**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am 31.03.2025 die Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 beschlossen. Grundlage für die Aufstellung eines Doppelhaushaltes ist § 78 Abs. 3 Satz 2 GO NRW, wonach die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten kann. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist § 9 Abs. 2 und 3 KomHVO NRW zu beachten.

Danach ist die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 im ersten Haushaltsjahr (hier: 2025) dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres (hier: 2026) vorzulegen. Außerdem müssen Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 9 KomHVO NRW, die nach der Beschlussfassung über einen Doppelhaushalt erstellt worden sind, der Fortschreibung beigefügt werden. Dabei werden die Veränderungen im Haushaltsjahr 2026 ebenfalls aus Gründen der Transparenz mit aufgeführt.

Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung soll dem Rat zur Kenntnis gegeben werden; ein gesonderter Beschluss muss nicht gefasst werden.

Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 9 KomHVO NRW sind dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtpersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, beizufügen. An deren Stelle kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen treten. Diesbezüglich wird auf den Beteiligungsbericht der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2024 verwiesen; siehe hierzu Beschlussvorlage 385/2025 in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Finanzen und Liegenschaften am 09.12.2025 bzw. in der Ratssitzung am 15.12.2025.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren teilweise auf Veränderungen im Haushaltsjahr 2025, über die die Verwaltung in der Sitzungsvorlage Nr. 395/2025 "Ausführung Haushalt 2025: Haushaltsprognose zum 31.12.2025 mit Ausführungsstand 31.08." im Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften am 09.12.2025 berichtet.

Für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung werden nachfolgend unter Ziffer 2. die markanten und wesentlichen haushaltsrelevante Veränderungen zur Ergebnis- und Finanzplanung gemäß dem Doppelhaushalt 2025/2026 aufgrund aktuell bekannt gewordener neuer Erkenntnisse (z.B. Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Steuerschätzungen, Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2026) zunächst erläutert und sodann in der als Anlage beigefügten Veränderungsliste zusammengefasst dargestellt.

Die Konjunkturlage in Deutschland ist von einer deutlichen und nunmehr seit mehreren Jahren anhaltenden Eintrübung geprägt. Hohe Energie- und Beschaffungskosten sowie eine allgemeine Nachfrageschwäche belasten den Staat und die Unternehmen und führen zu einer Stagnation in der Wirtschaftsleistung. Eine immer noch nicht nachhaltig stabilisierte Inflation und die Auswirkungen globaler geopolitischer Konflikte wirken sich direkt und volatil auf die kommunalen Haushalte aus. Erschwerend sind die Kommunen in einer Vielzahl von Aufgaben fremdbestimmt und haben nur wenig bis überhaupt keinen Einfluss auf die Kostenentwicklung. Die gesamtwirtschaftlichen Risiken sind derzeit äußerst schwer einschätzbar. Zudem ist die Finanzlage der Kommunen durch eine dauerhafte strukturelle Unterfinanzierung gekennzeichnet. Seit Jahren wird dem Konnexitätsprinzip bei der stetig wachsenden Aufgabenübertragung durch Bund und Land – beispielsweise im Zuge von Gesetzen wie dem Ganztagsanspruch oder dem Klimaschutz – nur ungenügend Rechnung getragen. Durch die zunehmende Aufgabenübertragung bei gleichzeitig

unzureichender und schlecht planbarer Ausstattung aus dem Finanzausgleich stehen die Kommunen in extremer Abhängigkeit von den Entscheidungen und der Finanzkraft von Bund und Land. Zudem ist letztlich auch die Ertragsseite der Kommunen, die zwischenzeitlich signifikant von der anhaltenden Konjunkturkrise gekennzeichnet ist, von großen Unsicherheiten und Schwankungen geprägt.

Veränderungen bei den Investitionsausgaben sind derzeit nicht geplant.

Das Landeskabinett hat am 4. November 2025 den Entwurf für das Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) beschlossen und in den Landtag eingebracht, mit dem die Mittel des Bundes-Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) in NRW den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Verteilung hat die Landesregierung in ihren NRW-Plan für gute Infrastruktur eingebettet. Nach der Modellrechnung des Kommunalministeriums erhält die Kreisstadt Bergheim für die im Gesetzesentwurf festgelegten Investitionsbereiche (Bildung- und Betreuungsinfrastruktur; Sanierung von Liegenschaften in energetischer Hinsicht und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung dienen; Verkehrsinfrastruktur; digitale Resilienz und Digitalisierung; Sportinfrastruktur; öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz) einen pauschalen Gesamtzuweisungsbetrag von rd. 27,9 Mio. €. Die auf die Kommune entfallenden Mittel werden von der Kommune nachträglich nach Verbrauch abgerufen und stehen grundsätzlich für Maßnahmen, die ab dem 01.01.2025 begonnen haben, zur Verfügung. Da das Gesetzgebungsverfahren voraussichtlich nicht mehr im Jahr 2025 abgeschlossen wird, ist mit ersten Zahlungen frühestens im Jahr 2026 zu rechnen.

**2. Voraussichtliche wesentliche Veränderungen in den Jahren 2026 bis 2029**

**REVG-Umlage**

Die REVG-Umlage unterliegt ab dem Jahr 2027 in allen Jahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung eklatanten Kostensteigerungen bzw. Abweichungen im Vergleich zu den Haushaltsplanansätzen. Die Kostensteigerungen gegenüber dem jeweiligen Haushaltsplanansatz liegen zwischen rd. 44% bis hin zu 75% im Spitzenjahr 2028. Neben allgemeinen Kostensteigerungen mit angenommenen 4% jährlich führen auch Maßnahmen aus dem Nahverkehrsplan zu diesem Anstieg. Zusätzliche Kostensteigerungen ergeben sich im Jahr 2029 aufgrund der Anschaffung neuer klimaneutraler Fahrzeuge. Der Wirtschaftsplan der REVG für das Jahr 2026 wird in Kürze erwartet, so dass sich die Zahlen in Zuge dessen konkretisieren werden

**Auflösung Zweckverband terra nova**

Der Zweckverband terra nova wurde zum 31.12.2024 aufgelöst und befindet sich aktuell in der wirtschaftlichen Abwicklung. Die im Zweckverband angesparten Mittel werden an die Zweckverbandskommunen Bedburg, Elsdorf und Bergheim ausgezahlt. Die Liquidation schreitet zügig voran, so dass die für 2026 geplante Ausschüttung an die Zweckverbandskommunen vorzeitig im Jahr 2025 erfolgt ist. Dies führt folglich für das Jahr 2026 zu einem Ertragsausfall.

**Baugebühren Gewerbegrundstücke**

Durch Verzögerungen in der Baugenehmigungserteilung bei einem großen Investor im Jahr 2025 aufgrund bauplanerischem Klärungsbedarf verschieben sich die aus der Erteilung der Baugenehmigung resultierenden Baugenehmigungsgebühren in das Jahr 2026 und führen somit einerseits zu einem Minderertrag im Jahr 2025 und einem nicht geplanten Mehrertrag im Jahr 2026.

**Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage**

Die Planwerte für die Gewerbesteuer ab dem Jahr 2026 bis 2029 beruhen auf eigenen Fortschreibungen unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Steueraufkommens im Jahr 2025 und der Steigerungsraten anhand der Regionalisierung der Herbst-Steuerschätzung aus Nov. 2025 für die Jahre 2026 bis 2029. Durch das voraussichtlich geringere Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2025 (vgl. Haushaltsprognose zum 31.12.2025 zum Stichtag 31.08.2025) fallen die Planansätze 2026 ff. bei Anwendung der Steigerungsraten aus der Herbst-Steuerschätzung

dementsprechend auch niedriger aus. Hintergrund sind die allgemein stagnierenden bzw. real sinkenden Gewerbesteuereinnahmen aufgrund der zwischenzeitlich nunmehr dauerhaft anhaltenden schlechten Konjunkturlage. Von den Gewerbesteuereinnahmen müssen die Kommunen einen Anteil als Gewerbesteuerumlage an das Land abführen. Folglich ändert sich mit den Gewerbesteuereinnahmen auch immer die zu zahlende Gewerbesteuerumlage. Saldiert betrachtet, verliert die Kreisstadt Bergheim zwischen rd. 4,9 Mio. € (2026) bis hin zu 5,9 Mio. € (2028) pro Jahr an Gewerbesteuereinnahmen und somit neben den voraussichtlichen Mindereinnahmen an Gewerbesteuer aus dem Jahr 2025 (rd. 4,2 Mio. €) insgesamt nochmals zusätzlich rd. 21,5 Mio. € in den Jahren 2026 bis 2029.

**Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Die Ermittlung der fortgeschriebenen Ansätze für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erfolgt für die Jahre 2026 bis 2029 auf Basis der Regionalisierung der Herbst-Steuerschätzung aus Nov. 2025 und unter Berücksichtigung der aktuellen (ab 2024 geltenden) Schlüsselzahlen. Die Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil Einkommensteuer, die durch das Land NRW im Dreijahresrhythmus angepasst werden, wurden für die Kreisstadt Bergheim in den vorangegangenen Jahren bereits zum vierten Mal in Folge abgesenkt. Es ergeben sich im Vergleich zu den ursprünglichen Haushaltsplanansätzen in den Jahren 2026 bis 2029 Mindererträge von zusammen rd. 4,4 Mio. €.

**Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Auch für die Fortschreibung der Planansätze für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2026 wurden die Steigerungsraten aus der Regionalisierung der Herbst-Steuerschätzung herangezogen. Hier zeigen sich im Vergleich zu den Steigerungsraten aus dem Orientierungsdatenerlass von August 2025 deutlich höhere prozentuale Steigerungen (rd. + 10 bis 23 % pro Jahr) in den Jahren 2026 bis 2028, denen allerdings im Jahr 2029 eine deutliche prozentuale Absenkung (- rd. 12,6 %) folgt. Hintergrund für diesen Sondereffekt in den jährlichen Steigerungsraten ist die über den gemeindlichen Anteil an der Umsatzsteuer angestrebte Kompensation des Bundes für gemeindlichen Belastungen aus dem steuerlichen Investitionssofortprogramm, das Mindererträge aus Steuern für die Kommunen mit sich bringen wird. Insgesamt betrachtet wächst der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in allen Jahren deutlich über die bisherigen Planansätze hinaus.

**Schlüsselzuweisungen**

Nach der Modellrechnung des Landes zum GFG 2026 vom 28.10.2025 erhält die Kreisstadt Bergheim im Jahr 2026 Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 39,6 Mio. €; dies sind rd. 3,8 Mio. € mehr als im Doppelhaushalt 2025/2026 für das Haushaltsjahr 2026 veranschlagt. Die in diesen Jahren prognostizierte Erhöhung der jährlichen Schlüsselzuweisungen hat ihre Ursache maßgeblich in der in den Jahren 2027 und 2028 deutlich gesunkenen Steuerkraft, die erst im Jahr 2029 wieder das Niveau vom Jahr 2026 erreicht. Eine Analyse der endgültigen Festsetzungen zum GFG 2025 mit der Modellrechnung 2026 zeigt, dass zwar die Steuerkraft (Steuerkraftmesszahl) aller Kommunen insgesamt im Vergleich beider Jahre steigend ist, allerdings steigt auch in einem größeren Umfang der Gesamtansatz (Bedarf aller Kommunen). Mit anderen
Worten: Immer mehr Kommunen können den wachsenden Bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr aus eigener Finanzkraft decken. Folglich benötigen immer mehr Kommunen ergänzende Schlüsselzuweisungen des Landes. Die Schlüsselmasse des Landes ist der Höhe nach aber begrenzt bzw. steigt nicht in dem erforderlichen Umfang, so dass die begrenzte Schlüsselmasse auf immer mehr bedürftige Kommen verteilt werden muss. Die fortgeschriebenen Ansätze der Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2027 bis 2029 beruhen auf eigenen Fortschreibungen der verschiedenen aktualisierten Berechnungsparameter.

**Kreisumlage**

Gem. Doppelhaushaltsplan 2025/2026 des Rhein-Erft-Kreises ist für das Jahr 2026 - wie auch bereits für das Jahr 2025- ein Umlagesatz für die Kreisumlage in Höhe von 29,3% vorgesehen. Diese Höhe des Umlagesatzes wurde bei der Haushaltsplanung des Doppelhaushalts 2025/2026 der Kreisstadt Bergheim in allen Jahren bis einschlich 2029 zu Grunde gelegt. Die Umlagegrundlagen als zweiter maßgeblicher Faktor für die Höhe der

Kreisumlage errechnen sich aus der Summe der Steuerkraftzahl und den Schlüsselzuweisungen nach dem GFG. Wegen der steigenden Schlüsselzuweisungen im Jahr 2026 steigen gem. Modellrechnung die Umlagegrundlagen im Jahr 2026 im Vergleich zu den bei der Haushaltsplanung zu Grunde gelegten Umlagegrundlagen. Für die Folgejahre 2027 bis 2029 werden die Berechnungsparameter (vgl. Ausführungen zu den Schlüsselzuweisungen) unter Annahme eines Kreisumlagesatzes von 30,0 % bis zum Jahr 2029 fortgeschrieben. Auf Basis dieser Daten ergeben sich in den Jahren 2026 bis 2029 die Verschlechterungen i.S.v. Mehraufwand gem. der Veränderungsliste.

**Personal- und Versorgungsaufwendungen**

Bei den Personalkosten wird die Kostensteigerung durch Mehraufwand bei den Beiträgen zur Versorgungskasse verursacht, die bereits im Jahr 2025 erstmalig anfallen und sich in Folgejahren fortsetzen. Die Beiträge werden von der Versorgungskasse festgesetzt. Auf die unmittelbare Kostenentwicklung hat die Kreisstadt Bergheim keinen Einfluss. Der aktuelle Tarifvertrag für die Beschäftigten läuft zum 31.03.2027 aus. Im Doppelhaushalt 2025/2026 wurden ab dem Jahr 2025 Steigerung bei der Beamtenbesoldung i.H.v. 5,5% (aus den Tarifverhandlungen 2023) sowie 3,5% bei den Beschäftigten und Beamten (aus der Tarifverhandlung 2025) berücksichtigt; zudem eine Erhöhung von 2,5% ab dem Jahr 2026. Die tatsächliche Entwicklung der ausstehenden Tariferhöhungen ab dem Jahr 2027 ist aktuell nur schwer realistisch planbar.

**3. Entwicklung der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage bis 2029 und Fazit**

Die unter Ziffer 2. dargestellten wesentlichen Veränderungen bei den maßgeblichen Aufwands- und Ertragspositionen wirken sich wie folgt auf die weitere Entwicklung der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage aus. Dies verdeutlicht die nachfolgende Übersicht:

| | Ist 2024 | Prognose 2025 | Ansatz 2026 | Finanz-planung 2027 | Finanz-planung 2028 | Finanz-planung 2029 | Voraus-schau 2030 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Allg. Rücklage 01. Januar** | **132.744.962** | **132.744.962** | **132.744.962** | **116.070.646** | **110.847.646** | **95.726.646** | **86.559.646** |
| Direkte Verrechnung eines (anteiligen) Jahresfehlbetrags aus Vorjahr(en) mit der Allgemeinen Rücklage | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Umbuchung aus der Ausgleichsrücklage in die allgemeine Rücklage (§ 75 Abs. 3 S. 3 GO nF) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| **Ausgleichsrücklage 01. Januar** | **24.438.985** | **29.558.184** | **6.836.684** | **0** | **0** | **0** | **0** |
| Veränderung der Ausgleichsrücklage (Ergebnis Vorjahr - wg. 3. NKF WG nur bis 31.12.2023) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis lfd. Jahr (ab 31.12.2023 gem. § 95 Abs. 2 GO nF direkt zu verrechnen m Ausgleichsrücklage falls vorhanden) | 5.119.199 | -22.721.500 | -23.511.000 | -12.285.000 | -12.321.000 | -9.167.000 | 0 |
| **Ausgleichsrücklage 31. Dezember** | **29.558.184** | **6.836.684** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** |
| verbleibender Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss | **0** | **0** | **-16.674.316** | **-12.285.000** | **-12.321.000** | **-9.167.000** | **0** |
| Direkte Verrechnung eines (anteiligen) Jahresfehlbetrags aus Vorjahr(en) mit der Allgemeinen Rücklage | 0 | 0 | -16.674.316 | -5.223.000 | -12.321.000 | -9.167.000 | 0 |
| Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage im laufenden Jahr (§44 Abs. 3 KomHVO) | | | | | | | |
| Veränderung der Allgemeinen Rücklage durch Verrechnung von Verlustvorträgen a. Vj. (§ 75 Abs. 4, § 95 Abs. 2 GO nF) | | | | | -2.800.000 | 0 | -4.262.000 |
| Vortrag Jahresfehlbetrag 2025 (§ 79 Abs. 3 GO nF) | | | | | | | |
| Vortrag Jahresfehlbetrag 2026 (§ 79 Abs. 3 GO nF) | | | | | | | |
| Vortrag Jahresfehlbetrag 2027 (§ 79 Abs. 3 GO nF) | | | | -7.062.000 | | | |
| Vortrag Jahresfehlbetrag 2028 (§ 79 Abs. 3 GO nF) | | | | | | | |
| Vortrag Jahresfehlbetrag 2029 (§ 79 Abs. 3 GO nF) | | | | | | | |
| Vortrag Jahresfehlbetrag 2030 (§ 79 Abs. 3 GO nF) | | | | | | | |
| kummulierter Verlustvortrag | | 0 | 0 | -7.062.000 | -4.262.000 | -4.262.000 | 0 |
| **Allg. Rücklage 31. Dezember** | **132.744.962** | **132.744.962** | **116.070.646** | **110.847.646** | **95.726.646** | **86.559.646** | **82.297.646** |
| **Eigenkapital 31. Dezember** | **162.303.146** | **139.581.646** | **116.070.646** | **110.847.646** | **95.726.646** | **86.559.646** | **82.297.646** |
| Prozentuale Veränderung der Allgemeinen Rücklage (des Vorjahres) durch das Jahresergebnis | 0,00% | 0,00% | -12,56% | -4,50% | **-13,64%** | **-9,58%** | -4,92% |
| Nachrichtlich: Prozentuale Veränderung des Eigenkapitals zum Vorjahr | 3,26% | -14,00% | -16,84% | -4,50% | -13,64% | -9,58% | -4,92% |

Dem Stand der Ausgleichsrücklage und der allg. Rücklage zum 31.12.2024 liegt der geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2024 zu Grunde. Die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 ist ebenso für die Sitzung des Rates am 15.12.2025 vorgesehen. Bereits bei der Aufstellung und Beschlussfassung über den Doppelhaushalt 2025/2026 war die Verbesserung im Jahresabschluss 2024 schon eingeplant.

Nach der Haushaltsprognose Stand 31.08.2025 zum Stichtag 31.12.2025 wird für den Jahresabschluss 2025 ein verschlechtertes Ergebnis erwartet. Gegenüber der Planung im Doppelhaushalt 2025/2026, die noch einen Fehlbedarf von 19,77 Mio. € aufweist, wird aktuell mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 22,72 Mio. € gerechnet. Insofern liegt eine Verschlechterung gegenüber dem Planansatz für das Jahr 2025 in Höhe von rd. 2,95 Mio. € vor. Der Fehlbetrag wird durch die Ausgleichsrücklage gedeckt.

Der Doppelhaushalt 2025/2026 sieht im Jahr 2026 und in allen darauffolgenden Jahren der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2029 Fehlbetragsplanungen sowie im Jahr 2027 zur Vermeidung einer Haushaltssicherungspflicht die Veranschlagung eines Verlustvortrages (Jahresfehlbetragsvortrag) vor. Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erhöht die Fehlbeträge gegenüber den im Doppelhaushalt 2025/2026 geplanten Fehlbeträgen in allen Jahren. Entscheidend werden daher neben dem Verlauf des Haushaltsjahres 2026 die Planungen im nächsten Doppelhaushalt 2027/2028 und der mittelfristen Finanzplanung bis zum Jahr 2031 sein. Schlussendlich bleibt es aber bei der grundlegenden Systematik der NKF- Rechnungslegung: Jahresfehlbeträge reduzieren - früher oder später - mit oder ohne Veranschlagung von Verlustvorträgen - immer das Eigenkapital.

Ein positiver Einmaleffekt, der sich allerdings aktuell sowohl zeitlich als auch von seiner monetären Auswirkung noch nicht bestimmen lässt, könnte sich für die Kreisstadt Bergheim beim interkommunalen Gewerbegebiet BEB 61 im Jahr 2026 durch eine Rückabwicklung eines Grundstücksgeschäftes und eine anschließende Wiederveräußerung zu einem deutlich höheren Kaufpreis i.S.e. zusätzlichen Ertrages ergeben. Da aber auch das neue Grundstücksgeschäft das übliche Rücktrittsrecht des Käufers beinhalten wird, sind diese Einnahmen neben der Ungewissheit in der Höhe des zu erwartenden Betrages und des Zeitpunktes des Betragszugangs auch hinsichtlich der grundsätzlichen Realisierung risikobehaftet.

Die derzeitige unwegsame gesamtstaatliche Wirtschaftslage stellt auch die Kreisstadt Bergheim weiterhin vor große Planungs- und Prognoseunsicherheiten. Die Hauptursache für diese prekäre Lage ist die Scherenentwicklung zwischen Ausgabensteigerungen und deutlich langsamer wachsenden bzw. z.T. real stagnierenden oder

sogar sinkenden Einnahmen. Auf der Ausgabenseite treiben vor allem die Sozialhaushalte, auf die die Kommunen keinen Einfluss haben, die Kosten in die Höhe. Demgegenüber steht eine Einnahmenseite, die unter der schwachen Konjunktur leidet. Die lange Zeit der dynamischen Entwicklung der Steuereinnahmen, insbesondere der Gewerbesteuer, ist deutlich abgeflacht. Dies zeigt u.a. auch das Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung. Danach wird das Gewerbesteueraufkommen lediglich die Höhe des Vorjahres erreichen und folglich real betrachtet rückläufig sein. Wenn auch die Kommunen laut der Herbst-Steuerschätzung in den nächsten Jahren ggf. mit höheren Einnahmen rechnen können, weil die Bundesregierung gemäß den Ausführungen in der Regionalisierung der Herbst-Steuerschätzung nach zwei Rezessionsjahren Anzeichen für eine allmähliche Verbesserung der Wirtschaftslage sieht, bleibt der Konsolidierungsdruck hoch.
Langfristiges Ziel muss die Aufstellung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts sein, in dem die Erträge die Aufwendungen übersteigen, um eine soliden Eigenkapitalstruktur zu schaffen. Dazu muss der Weg der Haushaltskonsolidierung in den nächsten Jahren konsequent weiter bestritten werden.